

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER GEMEINDE LABOE, KREIS PLÖN - NEUAUFSTELLUNG

M. 1 : 5.000

Die Hochwasserschutzlinie liegt bei + 3,5 m üNN.

Die Hochwasserschutzlinie liegt bei + 3,5 m üNN.

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

PLANZEICHEN ERKLÄRUNGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

1. DARSTELLUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES - GEMEINDEGEBIETSGRENZE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

W	WOHNBAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
M	GEMISCHTE BAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
G	GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
SO	SONSTIGE SONDERGEBIETE = ALTEINWOHN- UND PFLIEGEHEIM	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO

B	BUND	= BUNDESGEBIET
H	HAFEN	
FV	FREIZEITVERWEHR	
BW	BOOTSVERKEHR, WASSERSPORT UND FREIZEITVERWEHR	
GZ	GEWÄSSERZENTRUM	
E	ENDEZIELHAFEN - DISCOUNT UND VOLLORTIMENT	
WV	WASSERWIRTSCHAFTS- UND WASSERWIRTSCHAFTSPLATZ	
WS	WASSERSPORT	
GV	GEWERBLICHE TOURISMUS UND WOHNEN	

WV	WOHNBAUFLÄCHE, ZEITWEILIG ZIELPLANUNG WOHNBAUFLÄCHE, WALDUMWANDLUNG IM RAHMEN DER VERGEMEINDLICHEN BAULEITPLANUNG	§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB i.V.m. § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB + § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
----	---	---

ANLAGEN UND ANLAGEN DES ÖFFENTLICHEN BEREICHES, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBESITZ

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBESITZ (ENRICHTUNGEN UND ANLAGEN)

SPORTPLATZ, ZWISCHEN DIENSTGEBÄUDE UND HALLENBAD

SCHULE

ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN

KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWISCHEN DIENSTGEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN

KINDERGARTEN

FEUERWEHR

KULTURELLEN ENRICHTUNGEN DIENSTGEBÄUDE

ÜBERNACHTUNGSANLAGE

FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN

SPORTPLATZ, ZWISCHEN DIENSTGEBÄUDE UND ENRICHTUNGEN

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN VORHANDEN

ÜBERORTLICHE UND ÖRTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN

FÖRDERWEGE

RUHENDER VERKEHR

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHEBUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN, HAUPTVERSORGUNG- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

FLÄCHEN FÜR VERSORGENS- UND ABWASSERANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBEHEBUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN

REGENRUCHHALTERSCHEIN

HEIDWIESE

GRÜNLÄCHEN

GRÜNLÄCHEN ZWISCHENBESTIMMUNG

PARKANLAGE

KINDERSPIELPLATZ

MEERESSTRAND

NATURERLEBNISRAUM

DAUERLEBENSRAUM

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

WASSERFLÄCHE - HAFEN

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND DEN WALD

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR WALD

WOHNBAUFLÄCHE, ZEITWEILIG
ZIELPLANUNG WOHNBAUFLÄCHE, WALDUMWANDLUNG
IM RAHMEN DER VERGEMEINDLICHEN BAULEITPLANUNG

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON SOZIALER, NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON SOZIALER, NATUR UND LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

MASSNAHMEN FÜR VORBEREITUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (SCHALLSCHUTZRAUM - WALL)

ABGRENZUNGEN UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN

LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

VERFAHRENSVERMERK

- Aufstellung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Bauausschusses vom 28.03.2008. Die ortsanfertige Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Auslegung an der Bekanntmachungsstelle vom 27.07.2008 bis zum 18.08.2008 erfolgt.
- Die ortsanfertige Bekanntmachung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 15.11.2007 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 22.07.2007 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 08.06.2012 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung gestellt.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 16.07.2012 bis 30.08.2012 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von jedemorts schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 16.07.2012 im Probierheide und durch Auslegung in der Zeit vom 05.07.2012 bis 30.08.2012 ortsöffentlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.07.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nummer 5) geändert. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 28.03.2013 bis 12.04.2013 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde bestimmt, dass gem. § 4 Abs. 2 BauGB Anmerkungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte während der öffentlichen Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 15.03.2013 im Probierheide und durch Auslegung in der Zeit vom 15.03.2013 bis 16.04.2013 ortsöffentlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 19.03.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlich am 21.05.2013 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 21.05.2013 beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.
- Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die Genehmigung des Flächennutzungsplanes mit Erlasse vom 08.11.2013 (AZ: IV 203 512 111-57-43 (Neuaufst.) erteilt).
- Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde aufgrund der Veranlassung (Nummer 11) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgestellt. Der Entwurf und die Begründung haben in der Zeit vom 25.12.2013 bis 31.01.2014 während folgender Zeiten: montags-freitags von 08.00 bis 12.00 und donnerstags von 18.00 bis 19.00 Uhr erneut öffentlich ausgestellt. Dabei wurde bestimmt, dass gem. § 4 Abs. 2 BauGB Anmerkungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können. Die Auslegung erfolgte während der öffentlichen Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgeben werden können, am 13.12.2013 im Probierheide und durch Auslegung in der Zeit vom 13.12.2013 bis 27.12.2013 ortsöffentlich bekannt gemacht.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebene Stellungnahmen der Öffentlichkeit am 09.04.2014 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den Flächennutzungsplan am 09.04.2014 beschlossen und die Begründung durch Beschluss genehmigt.

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014

Laboe, den 05.06.2014